

[Konrad III. Zurlauben] Imputiert, Wan er sie nit eröffne, halte ich Ihn nit für ein Ehrlichen Mann und den Reder dessen für ein schellendieb Und Landtsverächter."

AH 30, 195

95

1668 September 21.

B

ERBENRUF VON JOHANN KONRAD VON ROSENBACH, DOMHERR ZU WUERZBURG
UND LANDRICHTER IM HERZOGTUM FRANKEN, FUER ELISABETH
KUERSCHNER

Elisabeth, eheliche Tochter von Lina Kürschner aus Morbach, oder deren rechtmässigen Erben werde hiemit bekanntgegeben, dass vor einigen Jahren, nämlich 1663, Wolfgang Ernst Erbacher und Anna, dessen Ehefrau, geborene Kürschner, verstorben seien. Auch sei deren Sohn und alleiniger Erbe Franz, ohne dass ein Testament oder Leibeserben vorhanden gewesen wären, in noch minderjährigem Alter verblichen. Folglich seien genannte Elisabeth, die Tochter von Annas Schwester - oder im Falle von ihrem Ableben deren Nachkommen - sowie Dr. Johann Christoph Erbacher, Chorherr und Kantor von Hagen, der Bruder von Wolfgang Ernst, zu dessen rechtmässigen Erben erklärt worden.

In diesem laufenden Jahr 1668 sei nun aber auch genannter Dr. Erbacher verstorben. Dieser habe, wie man dessen Testament entnehmen könne, noch zu Lebzeiten seinem verstorbenen Vetter Franz sel. eine namhafte, durch Schuldschein belegte Geldsumme ausgeliehen und diesem bis zu dessen Tod gute Pflege angedeihen lassen. Auch habe er dessen zu Kriegszeiten stark beschädigte Güter wieder aufbauen und vergrössern helfen. Folglich schulde ihm Franz sel. aufgrund "*der gefürten achtiärigen rechnung*" über 7000 Gl. "*über dises auch mehr andere Creditores concarwirten, das allem ansehen nach dass vermögen fast absorbiert undt nach abtrag der abZügen aller, Undt Jeden Passivschulden auff einigen geringen, Undt Zwar blossen ungewiess alls ungangbahren activschulden bestehn wurde*".

Damit nun genanntes Testament von Dr. Erbacher vollstreckt werden

30/117

könne, müsse die *"geführte rechnung iustificeirt, abgehört, Undt in verbleibenter Ussetzung einig mengels ... approbeirt, nechst demme auch die handt der extradirten obged. obligationen recognosceirt werden"*. Weil sich nun aber genannte Elisabeth in die Fremde begeben und deren jetziger Aufenthaltsort unbekannt sei, möge sich diese oder wer in deren Namen Ansprüche erheben wolle, umgehend melden. Die Erbberechtigten hätten ab heute bis zum 20. Dezember des laufenden Jahres auf der landgräflichen *"stüben"* vorzusprechen, damit die genannte Rechnung und ausgestellte Obligation *"ex officio für liquid bekant Undt satsamb iustificeirt angenommen, Undt künfftig dagegen einige einredt, Undt Mangelpuncten ferners nit gehört sonder Ihnen derentwegen ein ewiges stillschweigen uferlegt werdt"*.

Dass diese Abschrift dem Original gleichlautend sei, bezeuge die Kanzlei von Zug.

Kopie
AH 30, 196-197

1669 März 17. [?], Luzern

A

SCHREIBEN VON RITTER [RUDOLF] MOHR [AN BEAT JAKOB I. ZURLAUBEN]

"Sur l'avis qu'avons eu que Mess. de Schuiz [Landammann und Rat] et fribourg [Schultheiss und Rat] ayent fait des Declarations a Monsieur le Resident [François Mouslier] pour toucher la pension" - die Abschriften genannter Deklarationen seien hier [im Rat] verlesen worden - *"on a trouvé hors de propos d'y comprendre l'affaire de Holande¹ puisque il ne nous est defendu par l'alliance de france et la Paix perpetuelle [1516] d'y pouvoir faire des nouvelles alliances moyennant la reservation des susdictes"*. Da jedoch niemand Neigung gezeigt habe, sich mit Holland einzulassen, sei man übereingekommen, besagte Materie gestern auch noch dem Rat der 100 zu unterbreiten. Dieser aber habe *"ceste clause d'Holande"* als für Luzern nachteilig befunden. In der Beratung sei nämlich zu Recht darauf hingewiesen worden, dass - wolle man in Zukunft neue Bündnisse schliessen - Frankreich vorliegenden Fall als Präjudiz anführen und dafür genannte Deklaration vorzeigen könn-